

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Organisation der Spezialtruppen des Landsturms.

(Vom 7. November 1938.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Durch Beschluss der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1936 über die Truppenordnung, ergänzt durch den Beschluss vom 27. Oktober 1937, wurde der Grossteil der Armee reorganisiert. Die Organisation der Landwehr zweiten Aufgebots und des Landsturms wurde weiteren Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten. Durch Beschluss vom 22. Oktober 1937 wurden die Landwehr zweiten Aufgebots und die Landsturm-Infanterie reorganisiert. In der Botschaft vom 18. Juni 1937 wurde darauf hingewiesen, dass zur Neuorganisation der Spezialtruppen des Landsturms die Neugestaltung der Dienste hinter der Front, der rückwärtigen Dienste und des Transportdienstes abgewartet werden müsse. Diese damals noch schwebenden Fragen sind nun abgeklärt, so dass der letzte Schritt der von der Bundesversammlung zu beschliessenden eigentlichen Truppenreorganisation, die Organisation der Spezialtruppen des Landsturms, jetzt vorgenommen werden kann.

Infolge der allgemeinen Verjüngung der heutigen Generation, durch die Verbesserung der Ausbildung und namentlich durch die Einführung von Kursen für die nicht mehr wiederholungskurspflichtigen älteren Jahrgänge wird die Qualität des Landsturms wesentlich verbessert. Der Landsturm kann in Zukunft für Aufgaben verwendet werden, die früher der Landwehr zugedacht waren. Die Landwehr wird in vermehrtem Masse zur Verstärkung des Auszuges herangezogen; zahlreiche Verbände sind aus Auszug und Landwehr gemischt. Die Fliegerabwehr wird grosse Mannschaftsbestände erfordern. Ausserdem wird von der Rekrutenaushebung 1940 an ein progressiver Geburtenrückgang fühlbar werden.

Diese Gründe führen dazu, nicht nur den Auszug durch Landwehr zu verstärken, sondern auch die Landwehr immer mehr durch Landsturm abzulösen. Überall, wo es möglich ist, sollen durch den Einsatz von Landsturm Kampfkräfte freigemacht werden. Der Landsturm wiederum soll durch

Zuzug von Hilfsdienstpflichtigen verstärkt werden. Im Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Erweiterung der Hilfsdienstpflicht ist darauf Rücksicht genommen. Beim Übertritt aus dem Landsturm in das Hilfsdienstverhältnis sollen die Leute in der Regel in ihrer Landsturmeinheit eingeteilt bleiben, sofern sie nicht als Spezialisten bei irgendeiner besonderen Hilfsdienstgattung benötigt werden. Den Landsturmverbänden, in denen es möglich ist, sollen ausserdem jüngere Hilfsdienstpflichtige, die nicht militärdienstpflichtig waren, die aber infolge ihrer Berufskenntnisse geeignet sind, zugeteilt werden können; dies gilt z. B. für die Verwendung von pferdekundigen Leuten in Landsturm-Train-Detachementen oder von Automobilfahrern als Führer von Militärfahrzeugen.

Die Aufgabe der Spezialtruppen des Landsturms ist eine dreifache: sie dienen einerseits zur Ergänzung von Auszugs- oder Landwehrbeständen, anderseits können Landsturmverbände Auszugs- oder Landwehrformationen der Dienste hinter der Front ersetzen oder ablösen, schliesslich haben gewisse Landsturmverbände von vorneherein bestimmte Aufgaben in den rückwärtigen Diensten zu übernehmen. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um folgende Dinge: Strassenpolizei hinter dem Raum der Kampftruppen, Dienst in den Pferdedepots und Pferdekuranstalten, Munitionsnachschub, Instandhaltung von Flugzeugen und Flugplätzen, Bauarbeiten aller Art, Verbindungsdienst, Verwundetenrückschub und -pflege im Landesinnern, Verpflegungsdienst.

Die Notwendigkeit, die Leute ihrer Ausbildung entsprechend zu verwenden, zwingt dazu, teilweise Leute aus verschiedenen Kantonen zu Einheiten oder Detachementen zusammenzufassen, da sonst eine Verzettelung in zahlreiche kleine Spezialdetachemente stattfinden würde, die eine nützliche Verwendung ausserordentlich erschweren müsste. Das gilt namentlich für die Genietruppen; dort muss die zentrale Stelle die Möglichkeit haben, den zahlreichen Spezialkenntnissen entsprechend die Einteilungen nach Bedarf vorzunehmen. Es ist deshalb nicht zu umgehen, dass eine Anzahl Einheiten eidgenössisch verwaltet werden, wobei selbstverständlich wie üblich die Kontrollführung soviel als möglich auf die Kantone verteilt werden soll.

Im vorliegenden Beschlussesentwurf wird das Grundsätzliche der Landsturmorganisation festgelegt, wobei alle in der Militärorganisation der Bundesversammlung übertragenen Aufgaben organisatorischer Natur berücksichtigt sind. Die verfügbaren Bestände sind aber Veränderungen unterworfen, und die Entwicklung der Anforderungen, die mit der Zeit an die Spezialtruppen des Landsturms werden gestellt werden müssen, kann unmöglich vorausgesehen werden. Um mit der Entwicklung der Verhältnisse Schritt halten zu können und nicht wegen organisatorischer Änderungen, die nicht grundsätzlicher Natur sind, jeweils an die eidgenössischen Räte gelangen zu müssen, ist im Beschlussesentwurf vorgesehen, den Bundesrat zur Vornahme derartiger Änderungen zu ermächtigen. Eine Verordnung des Bundesrates wird die Einzelheiten der Landsturmorganisation regeln, wie dies für die bisherige Organisation durch die Verordnung über den Landsturm vom 23. September 1929 erfolgt ist.

Die Kosten der vorgesehenen Neuorganisation bestehen in der Änderung einiger Einteilungsabzeichen und in der Anschaffung des zur Ergänzung nötigsten Korpsmaterials. Der dafür nachgesuchte, einmalige Kredit von Fr. 1 200 000 aus allgemeinen Bundesmitteln sollte gleichzeitig mit der Organisation beschlossen werden, damit die Landsturmverbände bei der Reorganisation sofort verwendungsfähig sind, und er ist in die Nachtragskreditbegehren des Jahres 1939 einzustellen.

Die Reorganisation der Spezialtruppen des Landsturms entspricht in gleichem Masse wie die Neuordnung der Hilfsdienste einem dringenden Bedürfnis der Landesverteidigung. Sie sollte gleichzeitig mit dieser Neuordnung in Kraft treten. Hiefür ist der 1. April 1939 vorgesehen.

Wir bitten Sie, dem nachfolgenden Entwurf zu einem Beschluss betreffend die Organisation der Spezialtruppen des Landsturms die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. November 1938.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Baumann.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Beschluss der Bundesversammlung

betreffend

die Organisation der Spezialtruppen des Landsturms.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 52 der Militärorganisation vom 12. April 1907 und auf
Art. 9 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1936 betreffend
die Organisation des Heeres (Truppenordnung),
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. November 1938,
beschliesst:

Art. 1.

Im Landsturm werden die in Tabelle A dieses Beschlusses aufgeführten Detachemente, Einheiten und Truppenkörper der Spezialtruppen gebildet.

Art. 2.

Die Sollbestände werden durch die Tabellen C dieses Beschlusses festgesetzt.

Art. 3.

Die Kantone stellen die in Tabelle B aufgeführten Detachemente und Einheiten. Der Bundesrat bestimmt die Bildung der nicht von den Kantonen gestellten Detachemente, Einheiten und Stäbe.

Art. 4.

Wenn sich die Verhältnisse ändern, kann der Bundesrat an den Tabellen A, B und C Änderungen und Ergänzungen vornehmen.

Art. 5.

Zur Bildung und Ergänzung bestimmter Truppenteile können Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten anderer Truppengattungen vom Bunde zugeteilt werden.

Art. 6.

In die Truppenteile des Landsturms können Hilfsdienstpflichtige eingeteilt werden. Der Bundesrat bestimmt den Umfang, in dem solche Zuteilungen zulässig sind.

Art. 7.

Ausser der Ergänzung aus den jüngern Heeresklassen und aus Hilfsdienstpflichtigen kann sich der Landsturm auch aus Freiwilligen ergänzen.

Art. 8.

Landsturmpflichtige können zur Ergänzung der Bestände der Landwehr oder des Auszuges verwendet werden. Für einzelne Truppengattungen kann der Landsturm in ein erstes und ein zweites Aufgebot (Landsturm I und II) geteilt werden.

Art. 9.

Der Bundesrat bestimmt das Korpsmaterial der Landsturmtruppen unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte. Für die zur Einführung der neuen Organisation notwendige Ergänzung des vorhandenen Materials wird ihm ein Kredit von Fr. 1 200 000 eröffnet.

Art. 10.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse, namentlich der Bundesbeschluss über die Organisation des Landsturms vom 19. Juni 1929, aufgehoben.

Tabelle A.

Im Landsturm werden folgende Detachements, Einheiten und Truppenkörper der Spezialtruppen gebildet:

1. Leichte Truppen:

- 30 Dragoner-Kompagnien,
- 15 Territorial-Strassenpolizei-Kompagnien.

2. Artillerie:

- 24 Kanonier-Kompagnien,
- 24 Fahrer-Kompagnien,
- 4 Motor-Kanonen-Detachements,
- 2 Motor-Haubitzen-Detachements,
- 18 Schwere Motor-Kanonen-Detachements,
- 12 Artillerie-Beobachtungs-Detachements,
- 2—3 Gebirgs-Scheinwerfer-Detachements.

3. Fliegertruppe:

- 7 Flieger-Kompagnien.

4. Fliegerabwehrtruppe:

Keine Landsturmeinheiten. Die Landsturmbestände verbleiben in den aus verschiedenen Heeresklassen gemischten Stäben und Einheiten.

5. Genietruppen:

- 13 Sappeur-Kompagnien,
- 4 Sappeur-Abteilungen,
- 4—6 Mineur-Detachements,
- 6 Pontonier-Detachements,
- 10 Telegraphen-Detachements,
- 6 Funker-Detachements.

6. Sanitätstruppe:

- 29 Sanitäts-Züge,
- 27 Sanitäts-Detachements.

7. Veterinärtruppe:

Die notwendigen Truppen für die Pferdedepots werden von den leichten Truppen, für die Pferdekuranstalten von der Artillerie und der Traintruppe gestellt.

8. Verpflegungstruppe:

- 4 Verpflegungs-Kompagnien,
- 6 Verpflegungs-Detachements,
- 4 Bäcker-Kompagnien.

9. Motortransporttruppe:

Keine Landsturmeinheiten. Die Landsturmbestände werden auf die aus verschiedenen Heeresklassen gemischten Stäbe und Einheiten verteilt.

10. Traintruppe:

- 6 Train-Kompagnien,
- 100 Train-Detachements.

Tabelle B.

Die Kantone haben im Landsturm zu stellen:

	Drag. Kp.	Kan. Kp.	Fahrer- Kp.	Mot. Kan. Det.	Mot. Hb. Det.	Sch. Mot. Kan. Det.	Art. Beob. Det.	Geb. Schw. Det.	San. Züge	San. Det.	Train- Kp.	Train- Det.
Zürich . . .	2	3	3	1	1	2	2	2	3	5	1	15
Bern	5	6	6	1	—	3	3	—	2	5	1	21
Luzern . . .	1	2	2	—	—	1	1	—	2	1	1	4
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3
Obwalden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	} 1
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Freiburg . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3
Solothurn . .	—	2	2	—	—	1	—	—	3	1	—	4
Baselstadt . .	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	—	2
Baselland . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Appenzell												
A./Rh. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	} 1
Appenzell												
I./Rh. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen . .	1	3	3	—	—	2	2	—	2	1	1	5
Graubünden .	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	2
Aargau . . .	1	2	2	—	1	3	1	—	3	1	1	5
Thurgau . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	4
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3
Waadt	3	3	3	—	—	2	1	—	1	2	1	10
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4
Neuenburg . .	—	1	1	—	—	2	1	—	—	1	—	3
Genf	—	—	—	1	—	1	1	—	1	1	—	3
Total	15	24	24	4	2	18	12	2	29	27	6	100

Tabellen C

Sollbestände der Stäbe, Einheiten und Detachemente der Spezialtruppen des Landsturms.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die allgemeinen Bestimmungen zu den Tabellen C des Beschlusses der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1936 betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) gelten für die Sollbestände des Landsturms sinngemäss.

2. Trompeter und Tambouren werden nicht besonders aufgeführt; sie sind im Bestand der übrigen Soldaten eingerechnet.

3. Allfällig zugeteilte Hilfsdienstpflichtige und Freiwillige sind in den Beständen inbegriffen.

4. Die Zuteilung von Transportmitteln erfolgt nach Bedarf.

Tabelle C¹.

Landsturm-Dräger-Kompagnie.

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Subalternoffiziere	4	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Wachtmeister und Korporale	—	12	—
Küchenchef	—	1	—
Dräger.	—	—	148
Sanitätssoldat oder -gefreiter.	—	—	1
Büchsenmacher.	—	—	1
	5	15	150
	170		

Tabelle C².**Territorial-Strassenpolizei-Kompagnie.**

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann).	1	—	—
Subalternoffiziere	5	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Wachtmeister und Korporale.	—	20	—
Radfahrer	—	—	166
Sanitätssoldaten oder -gefreite	—	—	2
Fahrradmechaniker	—	—	4
	6	22	172
	200		

200 selbstgestellte Fahrräder.

Tabelle C³.**Landsturm-Kanonier-Kompagnie.**

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann).	1	—	—
Subalternoffiziere	4	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Wachtmeister und Korporale ¹⁾	—	11	—
Kanoniere ¹⁾	—	—	104
Sanitätssoldaten oder -gefreite	—	—	2
	5	13	106
	124		

¹⁾ Einschliesslich 1—2 Unteroffiziere und ca. 16 Soldaten der Genie-truppen (Sappeure und Mineure).

Tabelle C 4.**Landsturm-Fahrer-Kompagnie.**

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann).	1	—	—
Subalternoffiziere	3	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Wachtmeister und Korporale	—	10	—
Fahrer.	—	—	120
Sanitätssoldaten oder -gefreite	—	—	2
Hufschmiede	—	—	4
	4	12	126
	142		

Tabelle C 5.**Landsturm-Motor-Kanonen-Detachment,****Landsturm-Motor-Haubitzen-Detachment,****Landsturm-Schweres Motor-Kanonen-Detachment,****Landsturm-Artillerie-Beobachtungs-Detachment und****Landsturm-Gebirgs-Scheinwerfer-Detachment.**

Der Bestand hängt von den aus der Landwehr übertretenden Beständen ab.

Tabelle C⁶.**Landsturm-Flieger-Kompagnie.**

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Subalternoffiziere	5	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Wachtmeister und Korporale	—	15	—
Küchenchef	—	1	—
Fliegersoldaten	—	—	130
Sanitätssoldaten oder -gefreite	—	—	2
	6	18	132
	156		

Tabelle C⁷.**Landsturm-Sappeur-Kompagnie.**

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Subalternoffiziere	4	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Wachtmeister und Korporale	—	20	—
Küchenchef	—	1	—
Sappeure	—	—	170
Sanitätssoldaten oder -gefreite	—	—	2
	5	23	172
	200		

Tabelle C⁸.**Landsturm-Sappeur-Abteilung.**

Gliederung: Stab, 3 Landsturm-Sappeur-Kompagnien.

Stab	Offiziere	Unter- offiziere	Soldaten
Kommandant (Major oder Oberstleutnant)	1	—	—
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Gasoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—
Arzt (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Technischer höherer Unteroffizier.	—	1	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Gastrupp.	—	—	6
Sanitätssoldat oder -gefreiter.	—	—	1
Büchsenmacher.	—	—	2
	5	3	9
	17		

Tabelle C⁹.**Landsturm-Mineur-Detachement,****Landsturm-Pontonier-Detachement,****Landsturm-Telegraphen-Detachement,****Landsturm-Funker-Detachement.**

Der Bestand hängt von den aus der Landwehr übertretenden Beständen ab.

Sanitäts-Zug.

Tabelle C¹⁰.

	Sanitäts-Züge Nr.								
	1—20			41—45			51—54		
	Of.	Uof.	Sdt.	Of.	Uof.	Sdt.	Of.	Uof.	Sdt.
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Zuget. Ärzte (Sub. Of. oder Hauptleute, allenfalls auch Hilfsdienstpflichtige) . .	2	—	—	1	—	—	1	—	—
Fourier	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Sanitätsunteroffiziere	—	4	—	—	3	—	—	2	—
Sanitätsgefreite und -soldaten . .	—	—	20	—	—	10	—	—	5
	3	5	20	2	4	10	2	3	5
	28 ¹⁾			16 ¹⁾			10 ¹⁾		

¹⁾ Bei der Mobilmachung durch je 1 Rotkreuzdetachment zu verstärken:
 San. Zug 1—20 je 5—10 Krankenschwestern, 10 Samariterinnen,
 San. Zug 41—45 je 3—5 Krankenschwestern, 5 Samariterinnen,
 San. Zug 51—54 je 2 Krankenschwestern, 3 Samariterinnen.

Landsturm-Sanitäts-Detachment.

Tabelle C¹¹.

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Feldweibel	—	2	—
Fouriere	—	2	—
Wachtmeister und Korporale	—	10	—
Küchenchefs	—	2	—
Sanitätssoldaten und -gefreite	—	—	80
	1	16	80
	97		

Tabelle C¹².

Landsturm-Verpflegungs-Kompagnie.

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Zugeteilter Hauptmann	1	—	—
Subalternoffiziere	6	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Magazinfouriere, Wachtmeister und Korporale .	—	25	—
Küchenchef	—	1	—
Magazin- und Metzgersoldaten	—	—	162
Sanitätssoldaten oder -gefreite	—	—	2
	8	28	164
	200		

Tabelle C¹³.

Landsturm-Verpflegungs-Detachement.

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Subalternoffiziere	4	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Magazinfouriere, Wachtmeister und Korporale .	—	16	—
Küchenchef	—	1	—
Magazin-, Metzger- und Bäckersoldaten	—	—	124
Sanitätssoldaten oder -gefreite	—	—	2
	5	19	126
	150		

Landsturm-Bäcker-Kompagnie.**Tabelle C¹⁴.**

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Subalternoffiziere	3	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Wachtmeister und Korporale	—	12	—
Küchenchef	—	1	—
Bäckersoldaten	—	—	130
Sanitätssoldat oder -gefreiter	—	—	1
	4	15	131
	150		

Landsturm-Train-Kompagnie.**Tabelle C¹⁵.**

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Subalternoffiziere	3	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Wachtmeister und Korporale	—	10	—
Trainsoldaten und Säumer	—	—	120
Sanitätssoldaten oder -gefreite	—	—	2
Hufschmiede	—	—	4
	4	12	126
	142		

Landsturm-Train-Detachement.**Tabelle C¹⁶.**

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten
Kommandant (Subalternoffizier)	1	—	—
Unteroffiziere	—	7	—
Trainsoldaten, Säumer, Offiziersordonnanzen	—	—	92
	1	7	92
	100		

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Organisation der Spezialtruppen des Landsturms. (Vom 7. November 1938.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1938
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3786
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1938
Date	
Data	
Seite	672-686
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 772

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.